

**459. Anfrage (Hemmnisse für Investitionen in Photovoltaik  
und Wärmekollektoren)**

**Die Kantonsrätinnen Wilma Willi, Stadel, und Ann Barbara Franzen,  
Niederweningen, haben am 24. Februar 2020 folgende Anfrage eingereicht:**

Der Ausbau der Erzeugung von Strom aus Photovoltaik (PV) ist für die saubere und sichere Elektrizitätsversorgung der Schweiz und des Kantons Zürich von hoher Bedeutung. Per 1.1.2017 hat die Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) eine Praxisänderung bei der obligatorischen Versicherung von PV-Anlagen eingeführt. Vorher waren PV-Anlagen als Fahrhabe zu versichern. Neu sind nur noch freistehende PV-Anlagen als Fahrhabe zu versichern (<https://www.gvz.ch/hauptnavigation/versicherung/versicherungsumfang>).

Das Problem liegt nicht bei der Zwangsversicherung durch die GVZ.

Das Problem liegt darin, dass Gebühren auf Basis der Gebäudeversicherungssumme erhoben werden. Das ist in verschiedenen Gemeinden bei Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser der Fall. Das wurde bereits in den Motionen KR-Nr. 202/2009, KR-Nr. 203/2009 und KR-Nr. 204/2009 von Grünen, GLP und FDP thematisiert. Leider fiel die Umsetzung mit dem Wassergesetz buchstäblich ins Wasser. Die Belastung von PV-Anlagen durch Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser führt rasch zu einer Anlageverteuerung von 3%. Dieser aus Sicht der Förderung von Solaranlagen und der energetischen Sanierung von Gebäuden unerwünschte Nebeneffekt sollte rasch möglichst behoben werden.

Es stellt sich nun aber die Frage, wie weit die obligatorische Versicherung von PV-Anlagen durch die GVZ andere steuerliche Effekte erzeugt. PV Anlagen werden oft von Privathaushalten installiert. Anders als juristische Personen können diese in der Regel keinen Vorsteuerabzug bei der Mehrwertsteuer machen. Es fragt sich nun, ob die heutige Besteuerung des Einkommens aus dem Stromverkauf mit Abzug der Abschreibungen fair ist. Selbstverständlich sind Solaranlagen als Vermögen und der Ertrag aus dem Verkauf von Strom als Einkommen zu versteuern. Nebeneffekte durch die Erhöhung des Eigenmietwertes, wie das offenbar in anderen Kantonen der Fall ist, sollen aber vermieden werden.

**Aus diesen Erwägungen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:**

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Bemessung der Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser über die Gebäudeversicherungssumme ein Investitionshemmnis ist für die energetische Gebäudesanierung und den Zubau an Solaranlagen (Wärmekollektoren und PV – Anlagen)?
2. Wie erfolgt im Kanton Zürich die Besteuerung des Einkommens aus Photovoltaik für natürliche Personen? Können die Abschreibung und der Unterhalt der Anlage am Einkommen abgezogen werden? Welche Amortisationszeit wird toleriert?
3. Wird die Bemessung des Eigenmietwerts durch die Installation einer Solaranlage (PV oder Wärme) oder durch die energetische Sanierung beeinflusst? Wenn ja, wie?
4. Ist der Eigenverbrauch am erzeugten Strom als Einkommen zu deklarieren?
5. Sind dem Regierungsrat andere verdeckte oder gekoppelte Abgaben und Besteuerungen auf Investitionen in Photovoltaikanlagen oder Wärmekollektoren bekannt? Wenn ja, bitte beschreiben.
6. Welche Hemmnisse sieht der Regierungsrat bei der einfachen Realisierung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch?

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Wilma Willi, Stadel, und Ann Barbara Franzen, Niederweningen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Bau einer Solaranlage zur Wärmeengewinnung (Sonnenkollektor) oder zur Stromerzeugung (Photovoltaikanlage, PV-Anlage) kann den von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich festgelegten Basiswert eines Gebäudes verändern. Dies kann zu zusätzlichen Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigungs- und die Wasserversorgungsanlagen führen, wenn sich die Anschlussgebühr nach dem Gebäudeversicherungswert bemisst. Um den Zubau von Solaranlagen im Kanton Zürich nicht zu behindern, sollte sich die Höhe der Anschlussgebühren nach anderen Kriterien wie beispielsweise dem Gebäudevolumen bemessen. Es liegt in der Kompetenz der Standortgemeinden, die dafür massgebenden Reglemente zu beschliessen.

Zu Frage 2:

Einkünfte aus dem Verkauf von ins Netz eingespeistem Strom einer PV-Anlage stellen steuerbares Einkommen dar. Dabei liegt entweder Einkommen aus selbstständiger (Neben-)Erwerbstätigkeit vor, wenn die Stromerzeugung kommerziell erfolgt, oder Einkommen aufgrund der Einkommensgeneralklausel (§ 16 Steuergesetz [StG; LS 631.1]), wenn die Stromerzeugung nicht kommerziell durch eine PV-Anlage des Privatvermögens erfolgt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_511/2017 vom 16. September 2019, E. 7.2.2.). Einmalvergütungen für die Erstellung einer PV-Anlage sind bei Privatvermögen nur dann als Einkommen steuerbar, wenn die Erstellungskosten der Anlage vom Einkommen abziehbar sind. Bei einer PV-Anlage im Privatvermögen können die Aufwendungen für die Erstellung der PV-Anlage bei einem bestehenden Gebäude im Jahr der Aufwendungen als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (§ 30 Abs. 2 StG). Eine zusätzliche Abschreibung der Anlagekosten ist im Privatvermögen nicht möglich. Weiter ist im Privatvermögen der laufende Unterhalt der PV-Anlage bei einer in das Gebäude integrierten Anlage als Liegenschaftsunterhalt (§ 30 Abs. 2 StG) abziehbar. Wenn die PV-Anlage nicht in ein Gebäude integriert ist, ist der laufende Unterhalt bei Erzielung eines steuerbaren Ertrags als Gewinnungskosten abziehbar.

Bei einer PV-Anlage im Geschäftsvermögen (selbstständige Erwerbstätigkeit, kommerzielle Stromerzeugung) können die Anlagekosten aktiviert und über die Lebensdauer der Anlage (15 bis 30 Jahre) abgeschrieben sowie die laufenden Unterhaltskosten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen abgezogen werden.

Zu Frage 3:

Durch den Einbau einer Solaranlage oder durch eine energetische Sanierung kann sich der von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich festgelegte Basiswert eines Gebäudes verändern. Gemäss der Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 vom 12. August 2009 (Weisung 2009; LS 631.32) beeinflusst der Basiswert eines Gebäudes den durch eine Formel bestimmten Eigenmietwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum (vgl. Rz. 59 ff. Weisung 2009). Eine Anpassung der bestehenden Eigenmietwerte erfolgt jedoch gemäss Rz. 87 ff. der Weisung 2009 erst bei einer allgemeinen Neubewertung aller Liegenschaften des Kantons oder bei einer ausserordentlichen Neubewertung für einzelne Liegenschaften. Eine ausserordentliche Neubewertung mit Anpassung des Eigenmietwerts findet bei einem Einbau einer Solaranlage oder einer energetischen Sanierung in der Regel nicht statt, sondern erst nach einer umfassenden Totalrenovation von Gebäuden oder nach einer späteren Handänderung am Grundstück (vgl. Rz. 89 Weisung 2009).

Zu Frage 4:

Bei PV-Anlagen im Privatvermögen ist nach der kantonalen Praxis der Eigenverbrauch am erzeugten Strom – in Analogie zur selbstgenutzten Wärme bei Sonnenkollektoren – nicht als Einkommen zu versteuern und daher auch nicht zu deklarieren. Eine für den erzeugten Strom erhaltene (Einspeise-)Vergütung stellt jedoch, wie bei der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, ein steuerbares Einkommen dar. Bei PV-Anlagen im Geschäftsvermögen ist der Eigenverbrauch nach § 16 Abs. 2 StG im Umfang des Verkehrswerts des selbstgenutzten Stromes als Einkommen steuerbar.

Zu Frage 5:

Dem Regierungsrat sind keine anderen verdeckten oder gekoppelten Abgaben bekannt.

Zu Frage 6:

Die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch wird ermöglicht durch Art. 17 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR 730.0). Für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch müssen verschiedene wirtschaftliche und regulatorische Voraussetzungen gegeben sein sowie die technischen und administrativen Anforderungen erfüllt werden.

Zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen gehört beispielsweise ein attraktives Verhältnis zwischen den Gestehungskosten der eigenen Stromerzeugung, dem Preis für die elektrische Energie des Energielieferanten, den vermiedenen Netznutzungsentgelten und dem Rücklieferarif des Verteilnetzbetreibers für den nicht selbst verbrauchten Strom. Zu den regulatorischen Voraussetzungen gehören stabile Rahmenbedingungen. Durch die vorgesehene Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) könnte sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Netznutzungsentgelte ändern und der Vorteil, dass heute auf dem Eigenverbrauch keine Netznutzungsentgelte erhoben werden, abgeschwächt oder ganz beseitigt werden. Weiter ist mit der Revision des StromVG vorgesehen, den Strommarkt vollständig zu öffnen. Die diesbezüglichen Auswirkungen auf Eigenverbrauchsgemeinschaften sind noch unklar. Die technische Einrichtung und die Abrechnung von Eigenverbrauchsgemeinschaften ist ziemlich aufwendig. Bei der Weiterentwicklung der Förderung der Stromerzeugung aus PV-Anlagen sollten die Prozesse so gestaltet werden, dass ein möglichst grosser Anteil der verfügbaren finanziellen Mittel für den Bau der Anlagen zur Verfügung steht und der Aufwand für die technische sowie die administrative Abwicklung vermindert wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli